

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 31. März 1951	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
22.3.51	Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951	219
20.3.51	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	221

Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951.

Vom 22. März 1951

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Ertragssteigerung in der Landwirtschaft erfordert einen verstärkten Kampf gegen alle Pflanzenschädlinge, in erster Linie gegen den Großschädling auf den Kartoffelfeldern, den Kartoffelkäfer.

Eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich durch die Mitarbeit breiter Schichten der Bevölkerung und der Massenorganisationen mit Unterstützung aller Verwaltungsdienststellen.

Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der nachstehende Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Anlage) wird bestätigt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind für seine Durchführung verantwortlich. Sie veranlassen die Kontrolle der Maßnahmen und der Berichterstattung.

§ 2

Die Landesregierungen werden verpflichtet:

- a) 600 Bekämpfungskolonnen auf den vollen Stand zu bringen, und zwar
- | | | |
|---|-----|---------------|
| in Mecklenburg | auf | 85 Kolonnen, |
| in Brandenburg | auf | 105 Kolonnen, |
| in Sachsen-Anhalt . . . | auf | 200 Kolonnen, |
| in Sachsen | auf | 110 Kolonnen, |
| in Thüringen | auf | 100 Kolonnen, |
| zusammen in der Deutschen Demokratischen Republik 600 Kolonnen, | | |
- b) die Räte der Kreise zu veranlassen, nachstehende Anzahl von Technikern einzusetzen:
- | | |
|-------------------------|----------------|
| in Mecklenburg | 95 Techniker, |
| in Brandenburg | 95 Techniker, |
| in Sachsen-Anhalt | 110 Techniker, |
| in Sachsen | 110 Techniker, |
| in Thüringen | 98 Techniker. |

§ 3

Die Finanzierung der angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist mit den in den Länder- und Kreishaushalten bereitgestellten Mitteln durchzuführen.

§ 4

Bei der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind die Maschinen-Ausleih-Stationen und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) weitestgehend einzuschalten.

§ 5

Bei der Bekämpfung haben die Gemeinden und die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Handlnd Spanndienste zu leisten.

§ 6

Zur Teilnahme am Suchdienst ist neben dem Nutzungsberechtigten die gesamte Bevölkerung, einschl. der Schuljugend heranzuziehen. In größeren Städten und Betrieben sind gegebenenfalls Kolonnen für die benachbarten Landgemeinden aufzustellen.

§ 7

Die Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 9

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1951

Ministerium für land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Mitteilung des Verlages

Vom 1. April 1951 ab beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 4,— DM.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird beim Bezug von Einzelnummern sowohl des Gesetzblattes als auch des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik der Seitenpreis auf 0,03 DM festgesetzt.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unverändert.